



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Verträglichkeitsprüfung vor Durchführung von Forstmaßnahmen im Natura-2000-Gebiet

Sehr geehrter Herr Heger,

für Ihre E-Mails vom 6. Juni 2022, 6. September 2022 und vom 11. Oktober 2022 danke ich Ihnen. Frau Ministerin Walker MdL hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zunächst einmal bitte ich Sie um Entschuldigung für die späte Antwort. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) ist bestrebt, die zahlreich eingehenden E-Mails und Schreiben zeitnah zu beantworten. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung können Verzögerungen jedoch leider nicht immer vermieden werden.

Sowohl dem UM als oberster Naturschutzbehörde, als auch dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) als oberster Forstbehörde ist sehr wohl bewusst, dass die Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben in Einklang stehen muss. So regelt etwa das Landeswaldgesetz, dass die Umwelt, der Naturhaushalt und die Naturgüter bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erhalten und zu pflegen, sowie die Vielfalt und natürli-

che Eigenart der Landschaft zu berücksichtigen sind. Auf naturschutzrechtliche Anforderungen in Schutzgebieten, beispielsweise Natura 2000 Gebieten, auf die Anforderungen des besonderen Artenschutzes sowie auf die Anlage und Pflege naturgemäß aufgebaute Waldränder ist besonders zu achten. Die Forstbehörden sollen darauf hinwirken, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes und insbesondere bei der Erstellung der Betriebspläne die vorgenannten Anforderungen berücksichtigt werden (vgl. § 22 Landeswaldgesetz). Zudem schreibt die Forsteinrichtungsverordnung für den Staats- und Körperschaftswald vor, dass die periodische Betriebsplanung in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage der Natura 2000-Managementpläne und der Vogelschutzgebiets-Verordnung sowie der FFH-Verordnungen des Landes, die geplanten Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes erfolgen.

Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, die über die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft hinausgehen, wie z.B. Sanitärhiebe, sind als „Projekte“ anzusehen und hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Entscheidend bei dieser Ermittlung ist, ob die jeweilige Maßnahme geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der auch von Ihnen zitierte Beschluss des Sächsischen Obergerichtes zur Verträglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten hat ein Defizit bei der Entscheidungsfindung, ob eine Maßnahme gebietsverträglich ist, aufgezeigt. Die Forstchefkonferenz (FCK) hat infolge des Gerichtsbeschlusses die Ihnen bereits bekannten Empfehlungen zur Beurteilung der Verträglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten veröffentlicht.

Das MLR erarbeitet derzeit auf Basis dieser Empfehlungen eine Natura 2000-Checkliste für Waldbesitzende, um die Einordnung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Verträglichkeit in der Praxis besser zu gewährleisten. Diese Checkliste soll mit dem UM abgestimmt werden. Eine Pauschalisierung der Prüfung ist aber grundsätzlich nicht möglich. Zur Abschätzung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung steht jedoch ein von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) konzipiertes Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung zur Verfügung. Den Gebrauch dieses Formblatts empfiehlt das UM seit jeher nachdrücklich.

Nach den uns vorliegenden Informationen plant das MLR darüber hinaus, Vollzugsdefiziten im Hinblick auf forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten künftig dadurch vorzubeugen, dass im Rahmen des neuen Konzepts ‚Natura 2000-Gebietsmanagement Wald‘ der Landesforstverwaltung an den unteren Forstbehörden der Stadt- und Landkreise die Stelle einer/eines „Natura 2000-Gebietsmanagerin/Gebietsmanagers Wald“ neu eingerichtet werden soll. Diese zentrale Ansprechperson soll künftig dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen aus dem Erhaltungsmanagement von Natura 2000-Gebieten mit den betrieblichen Interessen der Waldbewirtschaftenden zum Ausgleich gebracht werden. Grundsätzlich sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes durch die Umsetzung sogenannter Erhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, welche in Managementplänen öffentlich einsehbar sind. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sowie zusätzlicher Entwicklungsmaßnahmen, soll die/der Gebietsmanager/in Wald neben der zuständigen Naturschutzbehörde ebenfalls beratend tätig sein und Hilfestellungen geben. Dies soll für mehr Handlungssicherheit sorgen, die geplante Beratung durch die Gebietsmanager/innen Wald ist somit ein wichtiger Baustein zur rechtskonformen Umsetzung von Natura 2000 im Rahmen der Waldbewirtschaftung.

Der Landesregierung ist der Erhalt und die Förderung der Natura 2000-Gebiete ein zentrales Anliegen. Dieses einzigartige europäische ökologische Schutzgebietsnetz zu bewahren und zu entwickeln ist nicht allein eine europarechtlich vorgegebene Verpflichtung, sondern leistet vor allem auch einen unverzichtbaren Beitrag zu einem wirkungsvollen Schutz von Natur und Landschaft unserer Heimat. Deshalb nehmen wir Hinweise auf etwaige Defizite in der Umsetzung der Vorgaben zu Natura 2000 sehr ernst.

Mit freundlichen Grüßen